

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 08.01.1820 publ. 13.01.1820

nichts dawider verfüget, noch, daß dagegen verfahren werde; gestattet werden solle.

2) Regierungs = Bekanntmachung  
v. 8. Jan. 1820 publ. Jan. 13. 1820.

Die Chefs und Mitglieder der oberen Behörden in Oldenburg werden oft in ihren Wohnungen durch mündliche Anträge in Geschäftsachen behelligt, die zunächst bey einer untern Behörde, insbesondere bey dem Amt anzubringen sind, und durch deren Zurückweisung den Comparanten vergeblicher Weg und Kostenaufwand, und denen, welche ihnen Gehör geben, unnöthiger Zeitverlust verursacht wird. Auch wenn die Verfügung über den Antrag von der oberen Behörde erwartet wird, ist es in den meisten Fällen der kürzere angemessene und mit den wenigsten Kosten verbundene Weg ihn bey dem Amt anzubringen, welches denselben an die obere Behörde mit seinem Berichte begleitet einsenden kann, der doch mehrentheils erst eingezogen werden muß, ehe auf den Antrag zu verfügen ist. Die Aemter aber werden, der ihnen im §. 1. der Instruction gegebenen Bestimmung gemäß, die Untergebenen zu hören, ihre Gesuche aufzunehmen und zu befördern stets bereit sehn: nicht aber sie, durch kurze Abfertigungen, zu Reisen nach Oldenburg, oder daß sie ihre Zuflucht

Anweisung für  
Supplicanten,  
Gesuche u. An-  
träge nur den  
Aemtern u. un-  
tern Behörden  
zu übergeben.